

# RS Vwgh 1995/1/26 89/16/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §20 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/25 89/16/0146 2

## Stammrechtssatz

Ein Erwerbsvorgang ist nicht im Sinne

des § 20 Abs 1 Z 1 GrEStG 1955 rückgängig gemacht, wenn der Vertrag zwar - was die Vertragsfreiheit des Schuldrechtes erlaubt - der Form nach aufgehoben wird, die durch diesen Vertrag begründete Verfügungsmöglichkeit aber weiterhin beim Erwerber verbleibt und der Verkäufer seine ursprüngliche (freie) Rechtsstellung nicht wiedererlangt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1989160186.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)